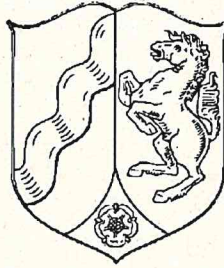


007 K 014/17



## AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. September 2019, 9:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210**

der im Grundbuch von Süggerath Blatt 1014 eingetragene Grundbesitz



Grundbuchbezeichnung:

Süggerath Flur 3 Flurstück 69, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Jan-von-Werth-Straße 94, groß: 1752 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Zweigeschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss nebst Anbauten und Nebengebäuden. Baujahr vermutlich 1950 in massiver Bauweise. Erweiterung um Anbau und weitere Nebengebäude in den 1960er Jahren. Vermutlich 2012 Umnutzung in ein Zweifamilienwohnhaus ohne Baugenehmigung. Das Zweifamilienhaus verfügt über zwei abgeschlossene Wohneinheiten mit 4-6 Zimmern, Küche, Diele, ein bzw. drei Bäder und einer Dachterrasse (eine der Wohnungen) mit einer Wohnfläche von 144m<sup>2</sup> bzw. 174 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2017 eingetragen worden.



Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 297.000.- EUR festgesetzt.

Betreibende/r Gläubiger/in: Tel.: 0261/2793155 Az.: 160086/314-10

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 18.06.2019

Koch  
Rechtspfleger

**Beglaubigt**

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

